

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Bernburg (Saale), 23. Februar 2022

Nummer 09

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.03.2022 42
- Sitzung des Kreisausschusses 02.03.2022 42

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Beschlüsse des Stadtrates Hecklingen 43
 - Beschluss: 303/22
 - Beschluss: 304/2
 - Beschluss: 308/22
 - Beschluss: 309/22

Die Beschlüsse sind als Anhang beigefügt.

- Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger 43

Hinweis:

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 62 am 29. September 2021 unvollständig bekannt gemacht.

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

Stadt Könnern

- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern 43

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.03.2022

Datum: Dienstag, 01.03.2022, 17:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,
Solbadstraße 2 in
06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 30.11.2021
- 4 Verpflichtung von beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- 5 Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2022
Beschlussvorlage B/0335/2022
- 6 Prioritätenliste zur Umsetzung des ESF+-Programms "Schulerfolg sichern" für den Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0357/2022
- 7 Umsetzungsbericht zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“
Mitteilungsvorlage M/0128/2022
- 8 Informationen aus der Verwaltung
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 12 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 30.11.2021
- 13 Informationen aus der Verwaltung
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Bert Knoblauch
Ausschussvorsitzender

• Sitzung des Kreisausschusses 02.03.2022

Datum: Mittwoch, 02.03.2022, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37 in
06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 01.12.2021
- 4 Widerspruch gegen die Anordnung des Landesverwaltungsamtes zur Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 bis zum 31.05.2022
Beschlussvorlage B/0344/2022

- 5 Klage Straßenausbaubeitragsbe-
scheid
Beschlussvorlage B/0356/2022
- 6 Gewährung einer übertariflichen Zu-
lage
Beschlussvorlage B/0354/2022
- 7 Änderung der Geschäftsordnung
des Kreistages des Salzlandkreises
und seiner Ausschüsse
Beschlussvorlage B/0340/2022
- 8 Informationen aus der Verwaltung
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils
der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des
nichtöffentlichen Teils
- 12 Abstimmung über die Niederschrift
des nichtöffentlichen Teils der Sit-
zung am 01.12.2021
- 13 Vergabe-Nr.: 0111/2021 - Salzland-
kreis - Schülerverkehr im Salzland-
kreis – Schwimmunterricht und Be-
triebspraktika – Freigestellter Schü-
lerverkehr in 11 Losen
Beschlussvorlage B/0355/2022
- 14 Informationen aus der Verwaltung
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung des nichtöffentlichen
Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwal- tungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

• **Beschlüsse des Stadtrates Hecklin- gen**

- **Beschluss: 303/22**
- **Beschluss: 304/22**
- **Beschluss: 308/22**
- **Beschluss: 309/22**

Die Beschlüsse sind als Anhang beige-
fügt.

• **Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger**

Hinweis:

Die Entschädigungssatzung wurde im
Amtsblatt Nr. 62 am 29. September
2021 unvollständig bekannt gemacht.

Die Satzung ist als Anhang beigegefügt.

Stadt Könnern

3. Satzung zur Änderung der Hauptsat- zung der Stadt Könnern

Nachstehende 3. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Könnern wird
hiermit bekannt gemacht.

Die Genehmigung der vom Stadtrat der
Stadt Könnern in seiner Sitzung am
23.11.2021 beschlossenen 3. Satzung zur
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kön-
nern (Beschluss Nr. 111/2021) wurde durch
die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises
am 13.01.2021 erteilt.

Könnern, den 19.01.2021

gez. Braumann
Bürgermeister

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsat-
zung ist als Anhang beigegefügt.

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 11.02.2022

Beschluss: 303/22

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan Groß Börnecke der Stadt Hecklingen soll durch die 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
2. Die Planungsziele bestehen in der Ermöglichung einer Bebauung der ausgewiesenen Flächen mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen einschließlich der Begründung zur Durchführung des Verfahrens zu erarbeiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Ortschaftsrat Groß Börnecke	25.01.2022	5	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Bau- und Ordnungsausschuss	03.02.2022	7	5	Ja 1 Nein 4 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2022	8	7	Ja 2 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0
Stadtrat	10.02.2022	21	14	Ja 7 Nein 5 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke,
Stadt Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Sybac On Power GmbH aus Kehrigh die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt. Mit den vorbereitenden Schritten und Abstimmungsgesprächen hat sie die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) beauftragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Der Geltungsbereich der Änderung wird in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ausgewiesen.

Die Änderung geschieht im Parallelverfahren zusammen mit der Durchführung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Börnecke“.

Für die Darstellung und Einarbeitung des noch zu entwickelnden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ in den Teilflächennutzungsplan ist die 1. Teiländerung erforderlich.

Vorliegend wird durch Beschluss das Verfahren zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes angestoßen. Das Verfahren soll dann entsprechend dem Baugesetzbuch als ordentliches Verfahren geführt werden. Prüfungserleichterungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens sind nicht vorgesehen.

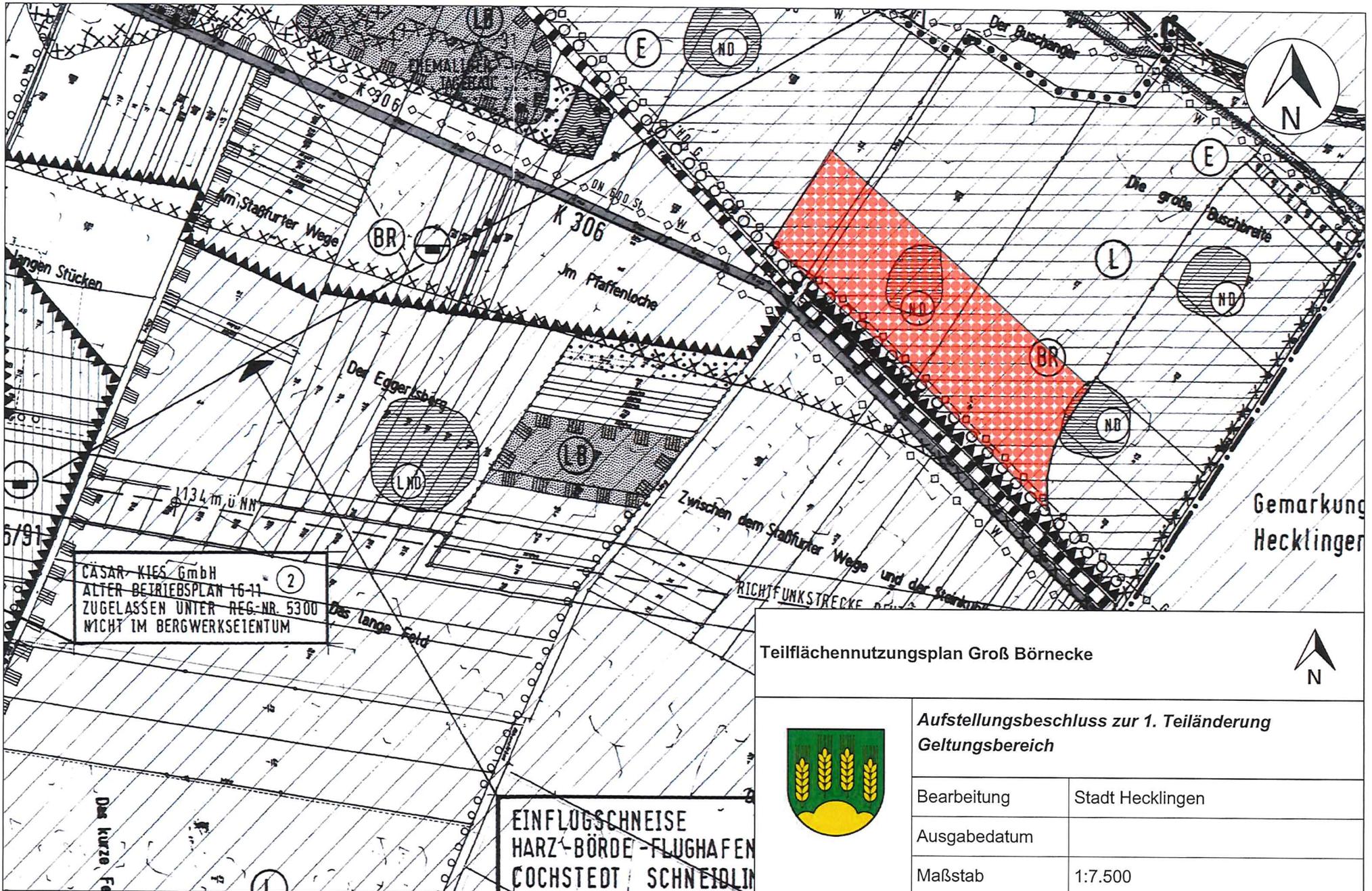
Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

Geltungsbereich



CASAR-KIES GmbH
 ALTER-BEIRIEBSPLAN 16-11
 ZUGELASSEN UNTER REG-NR. 5300
 NICHT IM BERGWERKSEIENTUM

EINFLUGSCHNEISE
 HARZ-BÖRDE-FLUGHAFEN
 COCHSTEDT SCHNEIDLIN

Teilflächennutzungsplan Groß Börnecke



Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung
 Geltungsbereich

Bearbeitung	Stadt Hecklingen
Ausgabedatum	
Maßstab	1:7.500

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 11.02.2022

Beschluss: 304/22

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen fasst folgenden Aufstellungsbeschluss:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke, Flur 3, Flurstücke 22/1 (tlw.), 234/26 (tlw.) 406/24 (tlw.) und 27/1 (tlw.) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird eingeleitet.
2. Der Geltungsbereich entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Nordwesten, Norden, Nordosten und Osten durch Ackerland und im Süden und Südwesten durch die Bahnanlagen begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 98.251 m² (9,82 ha).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich Begründung zu erstellen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Ortschaftsrat Groß Börnecke	25.01.2022	5	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Bau- und Ordnungsausschuss	03.02.2022	7	6	Ja 2 Nein 4 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2022	8	7	Ja 2 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0
Stadtrat	10.02.2022	21	14	Ja 7 Nein 5 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke", Stadt Hecklingen OT Groß Börneckegemäß § 2 Abs. 1 BauGB gemäß § 12 BauGB

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Die Energiewende gehört zu den wichtigsten Zielen sowohl auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene. In den vergangenen Jahren haben sich diese Ziele einer nachhaltigen Energie-, Klima und Umweltpolitik maßgebend gewandelt und eine stärkere Bedeutung bekommen. Der Schutz des Klimas ist zu einer zentralen Herausforderung unserer Gesellschaft geworden, bei der es insbesondere um eine massive Steigerung der Energieeffizienz und um die Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien geht.

Regenerativen Energien wie solare Energie bildet hierbei eine tragende Säule der künftigen Energieversorgung und sollen verstärkt genutzt werden.

Für diesen Standort hat die Sybac On Power GmbH aus Kehrigh die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens beantragt. Mit den vorbereitenden Schritten und Abstimmungsgesprächen hat sie die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) beauftragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für dieses Vorhaben auch eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ausgewiesen.

Die Änderung des Teilflächennutzungsplanes geschieht im Parallelverfahren zusammen mit der Durchführung des hier angestrebten Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Börnecke“.

Vorliegend wird durch Beschluss das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanes angestoßen. Das Verfahren soll dann entsprechend dem § 12 Baugesetzbuch als ordentliches Verfahren geführt werden. Prüfungserleichterungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens sind nicht vorgesehen.

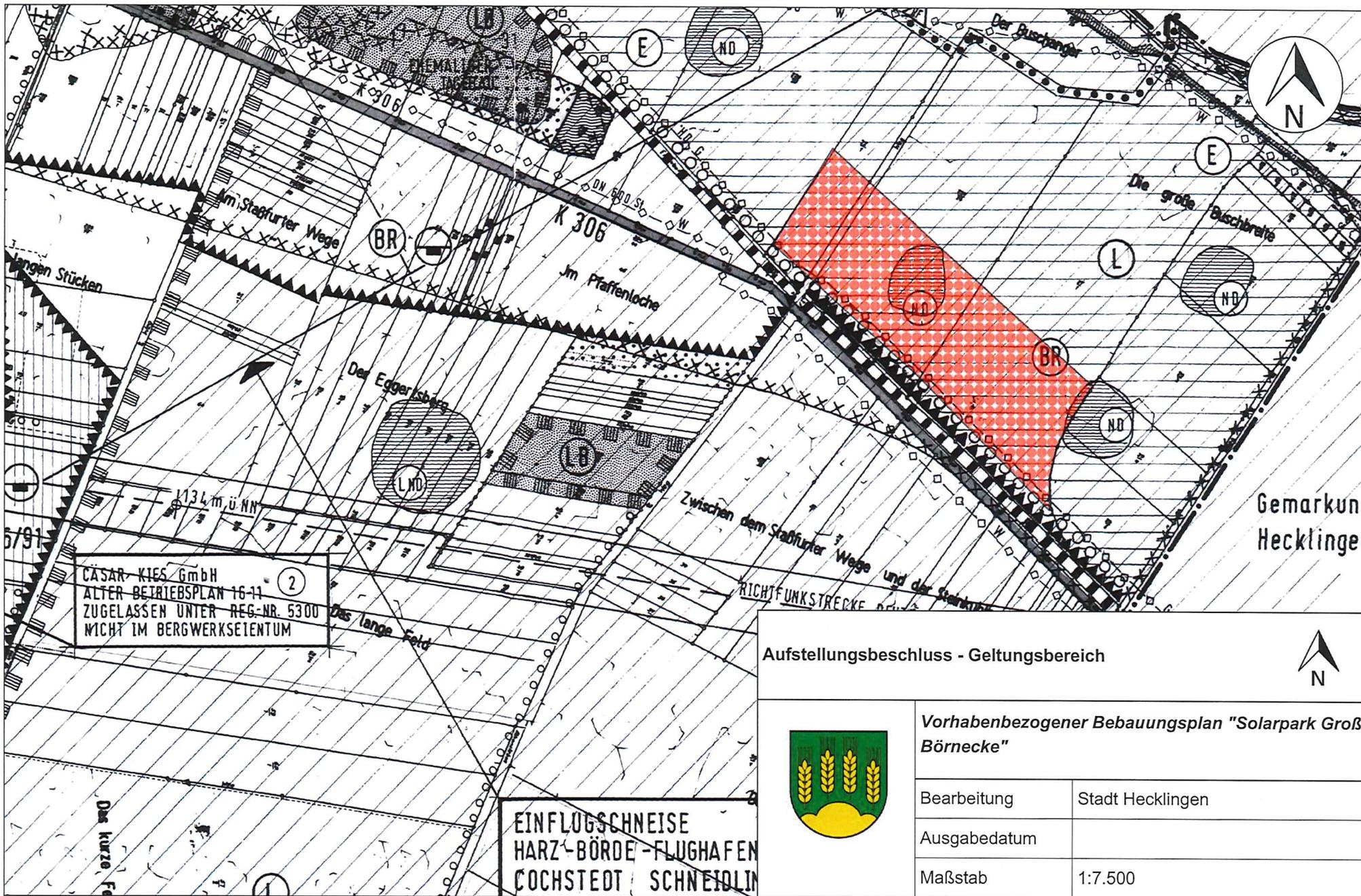
Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

Geltungsbereich



CASAR-KIES GmbH
 ALTER BETRIEBSPLAN 16-11
 ZUGELASSEN UNTER REG-NR. 5300
 NICHT IM BERGWERKSEIENTUM

EINFLUGSCHNEISE
 HARZ-BÖRDE-FLUGHAFEN
 COCHSTEDT SCHNEIDLIN

Aufstellungsbeschluss - Geltungsbereich		N	
			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke"			
Bearbeitung	Stadt Hecklingen		
Ausgabedatum			
Maßstab	1:7.500		

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 11.02.2022

Beschluss: 308/22

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen soll durch die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Geltungsbereich Gemarkung Cochstedt, Flur 11, Flurstücke 19/4 und 19/5, Gemarkung Cochstedt, Flur 6, Flurstück 36/7 auf einer Fläche von ca. 82 Hektar (entsprechend der Größe des geplanten Solarparks) gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.
2. Die Planungsziele bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen einschließlich der Begründung zur Durchführung des Verfahrens zu erarbeiten.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Ortschaftsrat Cochstedt	26.01.2022	5	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Bau- und Ordnungsausschuss	03.02.2022	7	6	Ja 1 Nein 4 Enthalten 0 ausgeschlossen 1
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2022	8	7	Ja 2 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0
Stadtrat	10.02.2022	21	14	Ja 7 Nein 5 Enthalten 1 ausgeschlossen 1

* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Herr Arthur Taentzler


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT
Cochstedt/Schneidlingen

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Die KSD 19 UG (haftungsbeschränkt), eine 100-prozentige Tochter der Kronos Solar Projects GmbH, plant in Hecklingen südöstlich der Ortslage Cochstedt eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Stadtrat Hecklingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die baurechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu schaffen.

Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von ca. 82 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 11 und das Flurstück 36/7 der Flur 6 in der Gemarkung Cochstedt. Aufgrund der Aufstellung des B-Planes „Solarpark Cochstedt“ ist die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Geltungsbereich Gemarkung Cochstedt nötig. Zielsetzung ist es, das Gebiet der Anlage 1 als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar auszuweisen.

Die beiden bauplanungsrechtlichen Verfahren sollen parallel geführt werden. Im Rahmen dieser Beschlussvorlage soll der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des F-Planes gefasst werden. Der Geltungsbereich liegt der Vorlage als Anlage 1, die Vorhabenbeschreibung als Anlage 2 an.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Finanzielle Auswirkungen

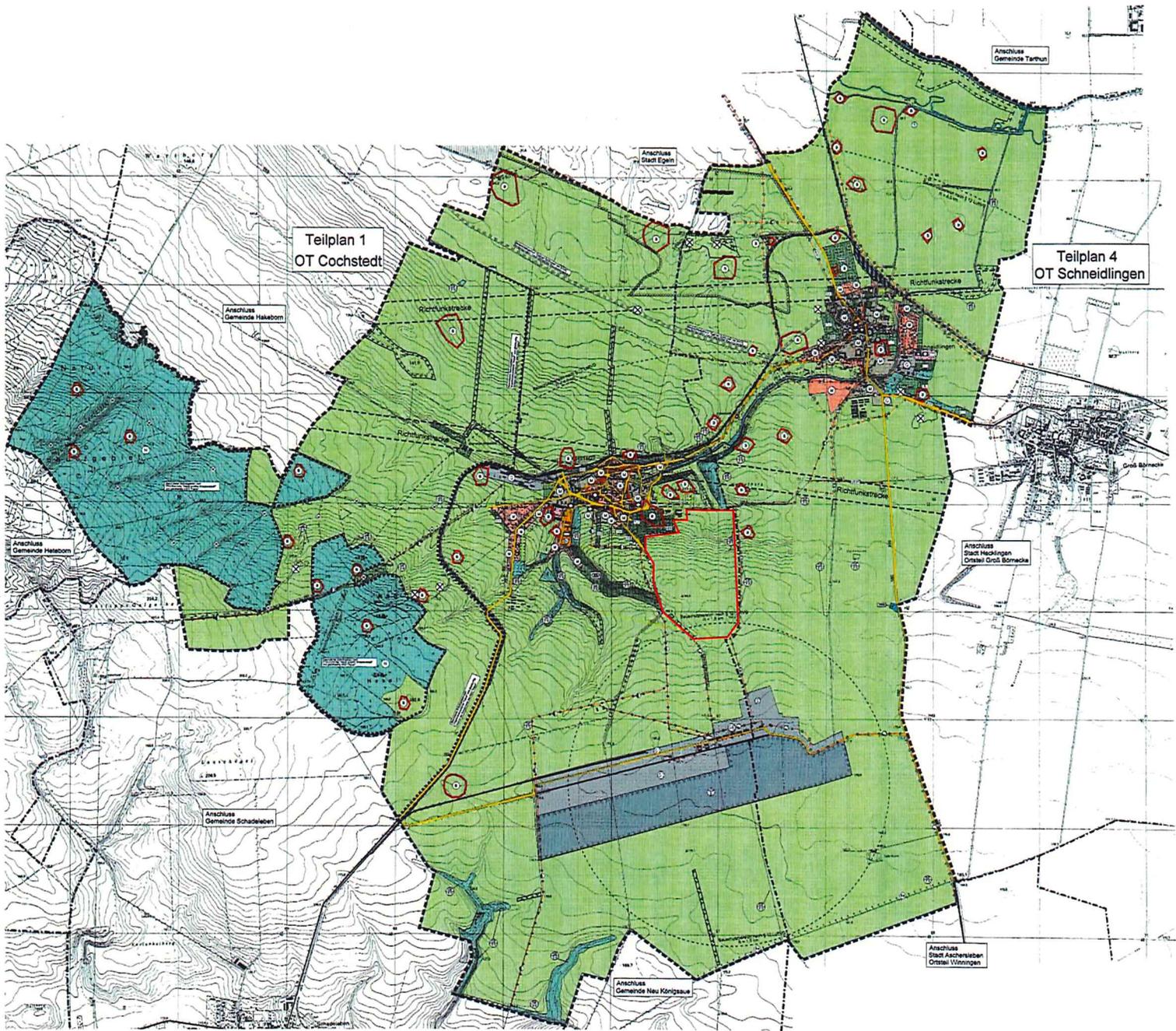
Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

- 1 – Geltungsbereich
2 – Vorhabenbeschreibung

Anlage 1: Lageplan FNP

geplanter Räumlicher
Geltungsbereich



Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 11.02.2022

Beschluss: 309/22

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Für den im Plan (Anlage 1 und 2) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark Cochstedt“.
3. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.
4. Die Bürger sind im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.
5. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind frühzeitig über das Vorhaben zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt durch Abschluss eines Durchführungsvertrags die Freistellung der Stadt von den Kosten zu sichern. Weiter muss sichergestellt werden, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).
8. Bei der Weiterbearbeitung des Flächennutzungsplanes ist die Übereinstimmung zum Bebauungsplan herzustellen.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Ortschaftsrat Cochstedt	26.01.2022	5	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Bau- und Ordnungsausschuss	03.02.2022	7	6	Ja 1 Nein 4 Enthalten 0 ausgeschlossen 1
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2022	8	7	Ja 2 Nein 4 Enthalten 1 ausgeschlossen 0
Stadtrat	10.02.2022	21	14	Ja 7 Nein 5 Enthalten 1 ausgeschlossen 1

* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Herr Arthur Taentzler

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“, im Ortsteil Cochstedt nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Die KSD 19 UG (haftungsbeschränkt), eine 100-prozentige Tochter der Kronos Solar Projects GmbH, plant in Hecklingen südöstlich der Ortslage Cochstedt eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Stadt Hecklingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die baurechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu schaffen.

Zu deren Errichtung soll für eine Fläche von ca. 82 ha ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 19/4 und 19/5 der Flur 11 und das Flurstück 36/7 der Flur 6 in der Gemarkung Cochstedt.

Zielsetzung ist es das Gebiet der Anlagen 1 und 2 als Sondergebiet Solar auszuweisen.

Das Bauleitplanverfahren soll parallel zum Änderungsverfahren des Teilflächennutzungsplans geführt werden.

Die Vorhabenbeschreibung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

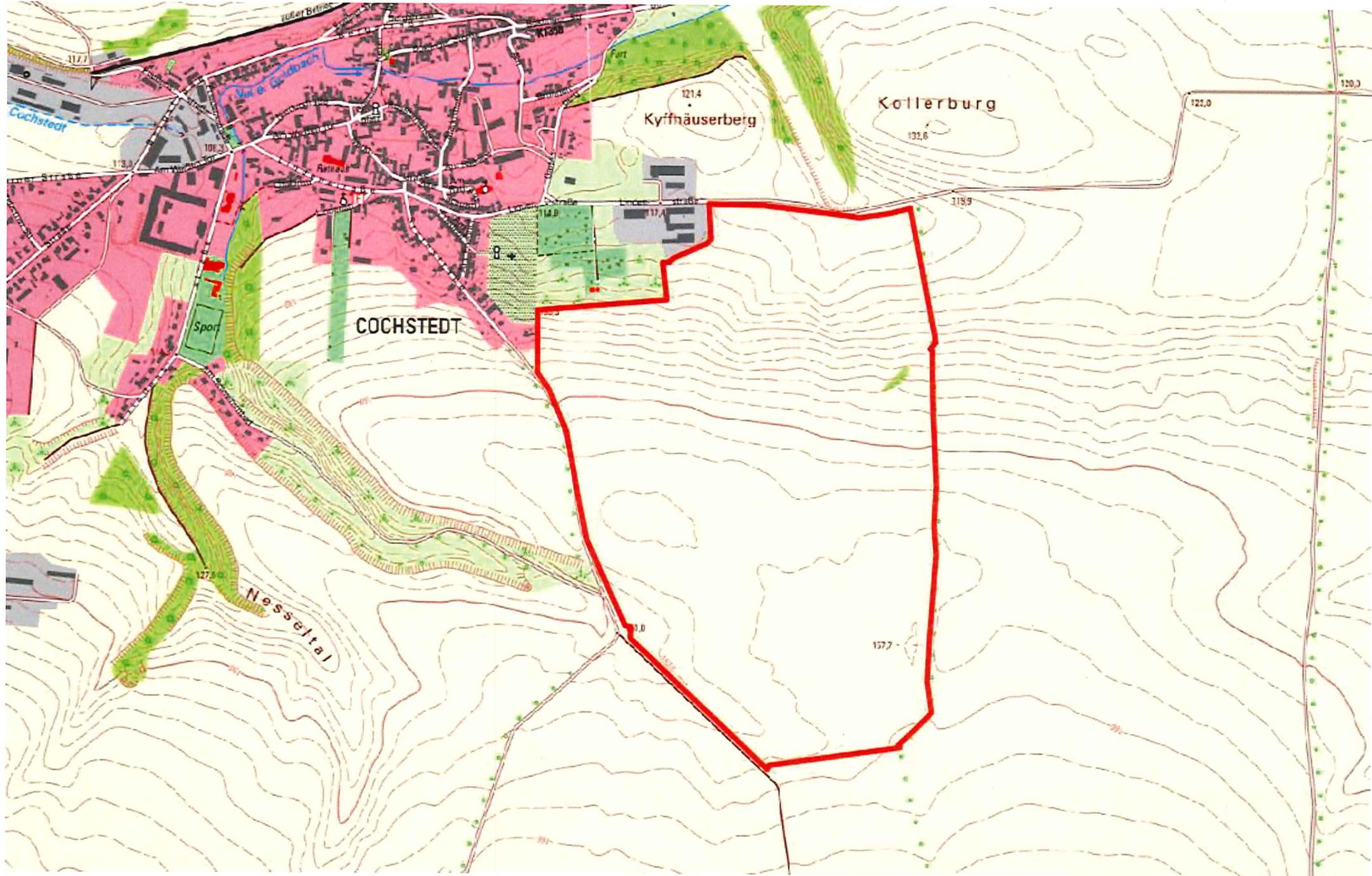
Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

- 1 – Geltungsbereich
2 – Vorhabengebiet im Luftbild
3 – Vorhabenbeschreibung



Anlage 1: geplanter räumlicher Geltungsbereich (DTK010 © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA 2021)



Anlage 2:  geplanter räumlicher Geltungsbereich (DOP © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2021)

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger

Auf Grund der §§ 8 Abs.1, 30, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Kommunal Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA vom 07.06. 2019, Nr. 13/2019, S.116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA vom 12.05.2020, Nr. 17/2020, S.2) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Hecklingen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.
2. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen abgegolten. Die Reisekostenvergütung bleibt unberührt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Mitglieder des Stadtrates

Mitglieder des Stadtrates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

1.1. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt: **100,00 Euro**

1.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung **16,00 Euro**.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen (einschließlich der Ausschuss- und Fraktionssitzungen) statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

200,00 Euro.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten in seiner Amtsausübung verhindert, erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen, die dem Vertreter gewährt wird. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

3. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

3.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatlich zusätzlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

90,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

3.2. Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen erhalten je Sitzung und Tag **16,00 Euro** Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und der Sitzungen der Fraktionen (beschränkt auf höchstens 12 Fraktionssitzungen pro Fraktion und Jahr). Finden an einem Tag mehrere Sitzungen (einschließlich der Stadtratssitzungen) statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

4. Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten Sitzungsgeld je Sitzung und Tag von Höhe von

16,00 Euro.

5. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Cochstedt	monatlich	370,00 Euro
Ortsbürgermeister von Groß Börnecke	monatlich	370,00 Euro
Ortsbürgermeister von Hecklingen	monatlich	470,00 Euro
Ortsbürgermeister von Schneidlingen	monatlich	370,00 Euro

gezahlt.

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat, wird dem Stellvertreter für die über 1 Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.

6. Ortschaftsräte

6.1 Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Cochstedt	23,00 Euro
Ortschaftsrat Groß Börnecke	30,00 Euro
Ortschaftsrat Hecklingen	44,00 Euro
Ortschaftsrat Schneidlingen	23,00 Euro

6.2 Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte beträgt **14,00 Euro** je Sitzung und Tag. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

7. Mitglieder der Feuerwehr

7.1 Funktionsträger

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen, Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen erhalten eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in der jeweils genannten Höhe:

1. Stadtwehrleiter	300,00 Euro
2. Ortswehrleiter	120,00 Euro
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
4. Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 Euro
5. Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 Euro
6. Fahrzeug-/ Gerätewart	60,00 Euro

Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutz Einsätze zur Verfügung steht, erhält **jährlich 50,00 Euro**.

7.2. Stellvertreter

Ein Stellvertreter, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in der jeweils genannten Höhe:

1. Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
2. Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro

Im Fall der Verhinderung des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und des Jugendfeuerwehrwartes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter für die über 1 Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

7.3. Anlassbezogene Pauschale

Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale gewährt. Die anlassbezogene Pauschale beträgt:

1. pro Einsatz **15,00 Euro**
2. pro angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus **7,00 Euro**

Als Einsatz gilt ab Alarmierung mit Eintreffen im Feuerwehrgerätehaus.

8. Seniorenbeirat

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Hecklingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

10,00 €.

§ 3 Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
4. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Ortsbürgermeister und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung auch für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4 Zahlung des Sitzungsgeldes

Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich nach Vorlage der Listen über die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. Die Fraktionssitzungen sind durch Vorlage der Einladung und Anwesenheitsliste nachzuweisen.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden/Tag.

1. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach Punkt a und b darf **25,00 Euro** je Stunde nichtübersteigen.
 - a. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesener Verdienstauffall ersetzt.
 - b. Selbstständigen Personen wird auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.

2. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Diese Verdienstaufschlagspauschale beträgt **16,00 Euro**.
3. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeitsaufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser entspricht der Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von **10,00 Euro**.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Nr. 1 bis 3 können nur auf Antrag erfolgen. Anträgen zu Nr. 5 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 6 Reisekostenvergütung

Den in einem Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienort (Gemeindegebiet der Stadt Hecklingen) oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.

Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist vor Antritt der Dienstreise unter Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen. Notwendige Reisekosten werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBL. S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBL S. 608), über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

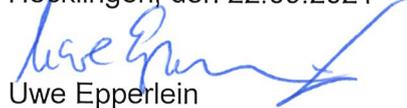
§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Hecklingen, den 22.09.2021


Uwe Epperlein
Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern beschlossen:

Artikel I

Im § 17 Absatz 1 wird der Satz 7 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet.“

Artikel II

Im § 17 Absatz 4 wird der Satz 5 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.“

Artikel III Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 18.01.2022


.....
Bürgermeister

